

Nicht Anmassung, ... sondern Anpassung

Autor(en): **Rellstab, Ursula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **65 (1990)**

Heft 12: **Bauen für Behinderte**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Von Ursula Rellstab

Nicht Anmassung,



◀ Zum Beispiel Lift: Die Türbreite sollte mindestens 80 cm betragen; Flügeltüren sind für Rollstuhlgänger nur sehr schwer bedienbar. Sämtliche Bedienelemente sollten die Griffhöhe von 140 cm nicht übersteigen. Rollstuhlgängige Liftkabinen werden von führenden Aufzugherstellern standardmässig angeboten.

Das Grundmodell

Früher wurden behindertengerechte Wohnungen separat erstellt und eigneten sich nur für behinderte Bewohner, lagen meist im Parterre und schufen so für den Behinderten eine eigentliche Ghettosituation. Heute sind behindertengerechte Wohnungen «ganz normale» Wohnungen, die genausogut von Nichtbehinderten gemietet werden können. Bei einer «anpassbaren Wohnung», sind im Aussenbereich, im Hause und in der Wohnung folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Im Aussenbereich:
Wo der Zugang nicht ebenerdig ist, führt (neben oder anstelle der Stufen) eine kleine Rampe vom Trottoir bis zum Hauseingang. Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 Prozent betragen.
2. Garagen oder Parkplätze:
1 bis 2 Parkplätze im Hause sind 120 cm breiter als üblich.
3. Das Gebäude:
Das Eingangsgeschoss und alle wesentlichen Räume auf dieser Ebene sind stufenlos erreichbar.
Mit Lift: Die Kabine misst mindestens 110 x 140 cm; die Masse entsprechen heute einem Serienmass. Der Bereich vor der Lifttüre ist mindestens 140 cm tief. Alle Wohnungen im Hause sind «anpassbar».
Ohne Lift: Die Parterrewohnungen sind anpassbar.
Die Wohnungen:
Der Korridor misst mindestens 120 cm, alle Türöffnungen messen im Minimum 80 cm, die Toilette mindestens 165 x 180 cm, Schwellen sind nicht höher als 25 mm, Balkontürschwelle messen nicht mehr als 20 mm.

Um es gleich vorwegzunehmen: Behindertenprobleme werden tabuisiert, auch wenn ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit einzusehen ist und alleine einige nackte Zahlen eine deutliche Sprache sprechen:

- Rund 300 000 Personen haben Mühe, nur eine einzige Stufe zu überwinden;
- 25 000 bis 30 000 Menschen sind auf einen Rollstuhl angewiesen.

Die Zahlen machen es klar: Die Nachfrage nach behindertengerechten Wohnungen kann nicht mit einer definierten Zahl von Behindertenwohnungen und Heimplätzen befriedigt werden.

Die Fachorganisationen, insbesondere die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und der Invalidenverband, reden deshalb nicht mehr von «Behindertenwohnungen», sondern von «anpassbaren Wohnungen», damit ist ein Wohnungsgrundmodell gemeint, das im Baukastenprinzip und gemäss den individuellen Bedürfnissen ergänzt werden kann.

Eine solche Wohnung lässt sich – wie erwähnt – nicht nur an Behinderte vermieten, sondern an alle, die an der Wohnung interessiert sind, denn sie ist nicht nur behindertengerecht anpassbar, sondern gleichzeitig kinder-, familien- und hauswartfreundlich. Im Lift lassen sich Kinderwagen und Getränkeharasse oder Putzutensilien transportieren. Im Zusammenhang mit den sogenannten «anpassbaren Wohnungen» drängen sich einige Überlegungen auf:

Gesetze

Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich

Heute gültiger Text:

Paragraph 239 (Absatz 3): Bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Gebrechlichen zu berücksichtigen.

Textvorschlag der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen:

Paragraph 239 (Absatz 3): Bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, die dem Wohnen oder Arbeiten dienen oder bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, sind hinsichtlich Gestaltung, Ausrüstung und Nutzungsdurchmischung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen.

Die Forderung nach Nutzungsdurchmischung bezieht sich auf eine Forderung der Pro Senectute, die sich in Überbauungen von zwanzig und mehr Wohnungen 15 Prozent der Wohnungen als Kleinwohnungen für Betagte vorstellt.

Im Laufe eines Lebens können sich auch bei Gesunden und Nichtbehinderten Behinderungen einstellen, nach einem Unfall oder aus Altersgründen. Mit einer «anpassbaren Wohnung» ist der Handicaperte nach einem solchen Ereignis nicht gezwungen, seine Wohnung zu verlassen, und der Vermieter muss sich nicht um einen neuen Mieter kümmern, ist die Wohnung doch nicht nur «gefreundlich», sondern sogar «rollstuhlgängig».

Von Bruno Burri

Anpassungen in bestehenden sondern Anpassung

Behinderte wollen aber in ihrem Bewegungsraum nicht auf die eigenen vier Wände beschränkt bleiben, sie sind auf Aussenkontakte, auf Besuche bei Verwandten und Freunden, auf eine Arbeit ausser Hause angewiesen. Das bedeutet, dass auch diese Lebensräume für den Behinderten benutzbar sind.

Im übrigen können mit den «anpassbaren Wohnungen», wie erwähnt, die Behindertenghettos vermieden werden.

Die Kosten

Die Behindertenorganisationen betonen, dass eine solche «anpassbare Wohnung» beim Neubau den Investor nicht teurer zu stehen kommt als eine Normalwohnung. Die Argumente sind plausibel: Zum Aussenraum: Er braucht nicht mehr Grundfläche, sondern eine überlegte Gestaltung.

Zur Garage: Nur ein geringer Teil der Behinderten fährt selber Auto, so dass längst nicht alle Parkplätze und Garagen im Hause breiter angelegt werden müssen. Allfällige Mehrkosten fallen deshalb kaum ins Gewicht und könnten allenfalls auf die Mieter abgewälzt werden.

Zum Lift: Selbstverständlich ist ein Wohnhaus mit Lift teurer als eines ohne. Wäre aber jede Parterrewohnung in der Schweiz «anpassbar», dann wäre für Behinderte und Betagte schon viel getan. Zu den Nasszellen: In vielen Fällen ist die Toilette zwar gross genug, aber die Anordnung der Apparate nicht optimal. Muss die Toilette doch vergrössert werden, wird nicht a priori das Bauvolumen grösser, sondern die Vergrösserung kann auch auf Kosten der anderen Räume gehen, so dass sich keine Verteuerung ergibt.

Gesucht: Baupartner

Die theoretischen Erkenntnisse sollen jetzt in die Praxis umgesetzt werden. Dazu braucht es zunächst einmal einige Pilotprojekte. Die «Fachstelle» sucht daher Bauherren, die mit der Unterstützung der Fachstelle «anpassbare Wohnungen» bauen möchten zur Erprobung und zur Publikation. Anfragen auch für das Videoband und weitere Informationen an: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen Neugasse 136, 8005 Zürich

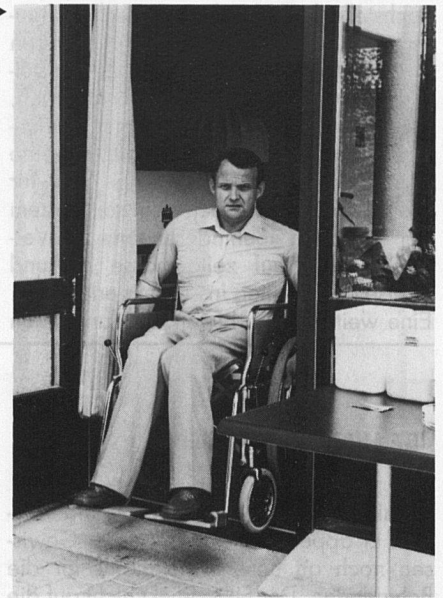
Zum Beispiel Wohnung: Die Türbreiten sollten auch hier überall mindestens 80 cm betragen. Schwelle von mehr als 2 cm Höhe stellen bereits ein Hindernis dar. Im Handel sind heute auch schwellenlose Balkontüren erhältlich, welche trotzdem die notwendige Isolationswirkung erfüllen.

Die Anpassung

Bisher haben wir nur vom sogenannten Grundmodell einer «anpassbaren Wohnung» gesprochen, nicht aber von den Massnahmen und den Kosten, die anfallen, wenn die Wohnung neu auf die Bedürfnisse eines Behinderten umgerüstet werden muss.

Gehen wir von der Annahme aus, dass es sich beim Mieter um einen siebzigjährigen Mann mit einer leichten Gehbehinderung handelt, so muss an der bestehenden «anpassbaren Wohnung» überhaupt nichts verändert werden, denn alle Barrieren sind bereits im Grundmodell eliminiert worden. Handelt es sich beim Mieter um einen Behinderten im Rollstuhl, der nicht für sich selber kochen will, so bleibt die Küche unangetastet, und es werden lediglich in Toilette und Bad die gewünschten und nötigen Haltevorrichtungen angebracht, allenfalls ein Kran, mit dem der Behinderte in die Badewanne gehoben werden kann. Will der Rollstuhlpatient aber kochen, so müssen einzelne Küchenelemente unterfahrbar gestaltet werden, damit der oder die Behinderte nah genug an den Kochherd und den Ausguss heranzufahren kann. Diese Zusatzeinrichtungen bringen Mehrkosten, die sich aber, da keine Mauern versetzt werden müssen, selten über 10 000 Franken hinaus bewegen. Ausserdem müssen sie nicht vom Vermieter übernommen werden, da dafür entweder der Behinderte privat oder seine Versicherung aufkommt.

Wir haben uns in diesen Ausführungen vor allem auf den Neubau beschränkt. Der Wohnungsumbau wirft weitere und andere Fragen auf, die jetzt von der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen analysiert werden. Ein entsprechendes Merkblatt ist in Vorbereitung. Obwohl, wie erwähnt, der Bau von «anpassbaren Wohnungen» kaum Pro-



bleme aufgibt, warum wird dann nicht mehr und überall ganz selbstverständlich so gebaut? Der Gedanke von der «anpassbaren Wohnung», die auch von einem Nichtbehinderten und seiner Familie bewohnt werden kann, ist neu. Er verlangt ein Abweichen von den gängigen Vorstellungen einer kleinen, an allen Ecken und Enden mit Handgriffen bewehrten Behindertenwohnung, ghettoisiert in einem besonderen Block einer Siedlung. Und ausserdem wird mit der Auseinandersetzung um behindertengerechtes Bauen das Kunststück verlangt, unbequeme Gedanken nicht weiter zu verdrängen, sondern uns einzugestehen, dass wir alle älter und älter werden und Behinderungen nicht nur immer die anderen treffen.

Herausforderung an den Architekten

Es ist an ihnen, den Baufachleuten, die erwähnten Forderungen von der Theorie in die Praxis umzusetzen. Aus abstrakten Vorstellungen werden im Laufe ihrer Arbeit Räume, Gartenanlagen, Hauseingänge usw. Um auch den Architekten das Umdenken zu erleichtern, stellen die verschiedenen Organisationen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Die Broschüre «Norm mit Leitfaden» befasst sich mit der Norm SN 521 500, gemeinsam erarbeitet vom Schweizerischen Invalidenverband, von der bereits erwähnten

Von Ursula Rollstab

Be hin der un gen

Schluss von Seite 5

Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, vom Bundesamt für Wohnungswesen und von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung. Zeichnungen, Massangaben und Erläuterungen erleichtern den Einstieg in die Materie. Für eine betriebsinterne Weiterbildung oder für die Öffentlichkeitsarbeit steht seit kurzem der Videofilm «Behinderungen» zur Verfügung, der auf zeitgemässe Art und Weise den Einstieg ins Thema erleichtert. Eine weitere Hilfe bieten die kantonalen

Beratungsstellen. Sie existieren bereits in zweiundzwanzig Kantonen, konstituieren sich allerdings von Kanton zu Kanton verschieden. Im einen Kanton ist die Beratungsstelle eine Abteilung der Baudirektion, im anderen ein privater Verein. In den Kantonen Bern und Luzern existieren darüber hinaus Kontrollstellen, die, versehen mit einer Einsprachebefugnis, darüber wachen, dass die einschlägigen Gesetze auch befolgt werden. Für die Baubranche ist dies zwar von Fall zu Fall

eine unbequeme Angelegenheit, die sich aber nicht umgehen lässt, ist der Bau von anpassbaren Wohnungen doch ein «Muss», da die Heimplazierung von Behinderten nicht nur an der menschlichen Sinnlosigkeit, sondern darüber hinaus auch an den fehlenden Finanzen und am Personal scheitert.

Dieser Artikel ist bereits erschienen in: *Quadratmeter 1/90, Hg: NZZ*

«BE HIN DER UN GEN»

«Behinderungen» ist kein Behindertenfilm. Er appelliert weder an unser Gewissen noch an unser Verständnis für die Behinderten. Der Film drückt nicht auf die Tränendrüsen und schielt nicht nach Spenden. Die alte Masche des «es könnte auch dich treffen» kommt nicht vor. Und das ach so schöne «Helfen» auch nicht. Sogar die vielgerühmte «Bereicherung durch Behindert-Sein» fehlt. Es gibt

Ein Film über anpassbaren Wohnungsbau

kein verstecktes oder offenes Unrecht zu beklagen, und auf Mitleiderweckung wurde ganz verzichtet. In diesem Film wird überhaupt nicht gelitten. Man kann darum auch nicht mitleiden. Mitdenken allerdings schon, vor allem aber handeln.

Für Architekten nicht selbstverständlich
Der Film fordert Bauherren, Baubehörden und Architekten zu einer Selbstverständlichkeit auf, nämlich so zu bauen, dass Behinderte nicht noch zusätzlich behindert werden. Er tut dies nicht als moralisierender Lehrfilm mit erhobenem Zeigefinger, sondern verpackt in eine Geschichte, in der sich mancher Architekt wiedererkennen kann.

seinen Ideen auch bei den Genossenschaftlern Anklang findet, zeigt sich erst am Schluss des Films.

Querschnittsgelähmter Hauptdarsteller
Beide Hauptdarsteller haben einen engen Bezug zum Thema Bauen und Behinderung. Daniel Widmer als Architekt Berger ist selber Rollstuhlfahrer. Er hat einen Bauberuf erlernt und ist seit einem Sturz vom Baugerüst querschnittsgelähmt. Paul Lohr in der Rolle des Architekturbüroinhabers Keller ist Berufsschauspieler. Daneben hat er schon Bauführungen gemacht. Seine Frau war ebenfalls auf den Rollstuhl angewiesen.

Von Sponsoren finanziert
Der Film wurde im Auftrag der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen von der Condor Productions AG gedreht. Er ist Teil eines langfristigen, sponsorenfinanzierten PR-Konzepts der Fachstelle, mit dem sie behindertengerechtes Bauen im ganzen Land fördern will. Die Produktionskosten des Films von Fr. 20 000.– wurden von Institutionen, Stiftungen und Sponsoren gedeckt, darunter Generalunternehmer, Immobilienfirmen, Banken, Versicherungen, Gewerkschaften und ein Architektenverband.

Video-Kassetten erhältlich
Die Fachstelle will den Film an Architekten- und Bauherrenseminaren vorführen. Zudem sollen alle Ausbildungsstätten der Bauberufe (ETH, HTL und Gewerbeschulen) Video-Kassetten erhalten. Kassetten (VHS, farbig, 27 Minuten) können zum Preis von Fr. 35.– bei der Fachstelle bezogen werden.



Bestelltalon

Einsenden an:
Schweizerische Fachstelle
für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/272 54 44

Video-Film «Behinderungen»
VHS-Kassetten, farbig, 27 Minuten.

Ich bestelle:

_____ Kasette(n). Preis pro Kasette
Fr. 35.–.

_____ Wir interessieren uns für eine Vorführung des Video-Filmes.

_____ Bitte senden Sie uns Unterlagen zum anpassbaren Wohnungsbau.

Meine Adresse:

